

Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg.

MÉMORIAL LÉGISLATIF ET ADMINISTRATIF DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Königl.-Großh. Beschluß
vom 31. Oktober 1841,
die Einführung eines neuen Zolltarifs
betreffend.

(N^o 10454. — 1841. — R. P.)

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König
der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau,
Graf, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.,

In Erwägung, daß der durch Beschluß vom
20. Juli 1840 N^o 16 eingeführte Zolltarif der
jetzigen Lage Unseres Großherzogthumes nicht
angemessen ist, und in der Absicht den Handels-
verkehr mit den umliegenden Ländern zu er-
leichtern;

Haben gut gefunden Nachstehendes zu ver-
ordnen:

Art. 1.

Der vorgenannte Tarif ist aufgehoben und
wird durch den von Uns heute festgestellten
und anbeiliegenden ersetzt.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung und der neue Tarif
sollen ins Verordnungs- und Verwaltungsblatt

ARRÊTÉ ROYAL GRAND-DUCAL,
du 31 octobre 1841,
*concernant l'introduction d'un nouveau
Tarif de douanes.*

(N^o 10454. — 1841. — R. P.)

Nous GUILLAUME II, par la grâce de Dieu, Roi
DES PAYS-BAS, PRINCE D'ORANGE-NASSAU, GRAND-
DUC DE LUXEMBOURG, etc., etc., etc.;

Considérant que le tarif de douanes introduit par
l'arrêté du 20 juillet 1840 N^o 16 ne convient pas à
la situation actuelle de Notre Grand-Duché de Lu-
xembourg, et voulant faciliter les relations com-
merciales de celui-ci avec les pays qui l'environnent;

Avons trouvé bon d'ordonner ce qui suit :

ART. 1^{er}.

Le tarif précité est supprimé et il est remplacé
par celui que Nous avons arrêté aujourd'hui et qui
se trouve ci-joint.

ART. 2.

La présente ordonnance et le nouveau tarif se-
ront insérés au mémorial législatif et administratif

(402)

des Großherzogthums eingerückt um in den gewöhnlichen Fristen des Gesetzes und spätestens den 12. künftigen November vollzogen zu werden.

Saag, den 31. Oktober 1841.

Unterz., Wilhelm.
Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Geheimrath für die Luxemburger
Angelegenheiten,
Stifft.

Eingerückt in das Verordnungs- u. Verwaltungsblatt am 8. November 1841.

Der Secretär der Königl.-Großherz.
Landesregierung, R o ch.

du Grand-Duché pour être exécutés dans les délais ordinaires de la loi et au plus tard le douze novembre prochain.

La Haye, le 31 octobre 1841.

Signé, GUILLAUME.
Pour expédition conforme :
Le Conseiller intime de Sa Majesté pour les
affaires du Luxembourg,
Stierr.

Inseré au Mémorial législatif et administratif le 8 novembre 1841.

Le Secrétaire de la Régence du pays
royale grand-ducale,
Koch.

(403)

Zoll-Tarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülige;
4. Dünger, thierischer; bezgl. andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschwamm oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunklein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwespath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Kämperton und Pfeifererde, Tripel, Walkerde, u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, ic., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher, auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquistour);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

(404)

15. Holz : Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nußholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke u. Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute u. Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer, beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Samen von Waldbölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); dergleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine beim Landtransport, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Werksteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünf und achtzig Cents von fünfzig Kilogrammen Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als von fünf und achtzig Cents von fünfzig Kilogrammen unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigefügten Gefälle erhoben werden:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogramme.
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.	
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Gläserben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Keimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssi- ges als eingetrocknetes, Thierflecken, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.....	50 Kilo.	frei.	— —	85
2	Baumwolle und Baumwollenwaa- ren:				
	a) Rohe Baumwolle.....	50 Kilo.	frei.	— —	85
	b) Baumwollengarn: ungebleichtes ein-, zwei- und mehrbrä- tiges, und Watten, in gleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn.....	50 Kilo.	14	— —	— —
	c) Baumwollene, desgl. aus Baumwolle u. Leinen, ohne Beimischung von Seide u. Wolle, gefertigte Zeuge u. Strumpf- waren, Spitzen (Züll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Pußwaren; auch Gespinnst u. Treßwaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien.....	50 Kilo.	43	— —	— —
3	Blei:				
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden, ic., auch altes, desgleichen Blei, Silber- und Goldglätte.....	50 Kilo.	—	45	— —
	b) Grobe Bleiwaren, als Kessel, Röh- ren, Schrot, Platten, u. s. w., auch gerolltes Blei.....	50 Kilo.	3	50	— —
	c) Feine Bleiwaren, als Spielzeug, ic., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.....	50 Kilo.	8	— —	— —

9 in Kässern und
Kisten.
6½ in Körben.
3½ in Ballen.

9 in Kässern und
Kisten.
3½ in Ballen.

3 in Kässern und
Kisten.
10 in Kässern und
Kisten.
6½ in Körben.

(406)

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.	
4	Bürstenbinder- und Siebmacher- waaren :				
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.....	50 Kilo.	5	—	—
	b) Feine, in Verbindung mit andern Ma- terialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Sieb- böden aus Pferdehaaren.....	50 Kilo.	15	—	10 in Fässern und Kisten.
5	Drogueries und Apotheker-, auch Farbwaaren :				
	a) Chemische Fabrikate für den Medici- nal- u. Gewerbegebrauch, auch Prä- parate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farben und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegelack, u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Dro- gueries u. Farbenwaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind... Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger :	50 Kilo.	2	—	—
	b) Mann.....	50 Kilo.	—	50	—
	c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder ver- setzt.....	50 Kilo.	1	50	—
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol.....	50 Kilo.	—	50	—
	e) Eisenvitriol (grüner).....	50 Kilo.	—	10	—
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braun- roth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure u. Salzsäure; schwe- felsaures u. salzsaures Kali; auch ro- ther Flußpath in Stücken.....	50 Kilo.	—	30	—
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurfume,				

8 in Fässern und
Kisten.
4½ in Körben.
3 in Ballen.
5½ in Fässern.
3 in Fässern.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogramms.			
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.				
	Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau.....	50 Kilo.	—	30	—	30		
	2. Krapp	50 Kilo.	—	30	—	—		
	3. Eferdoppeln, Knoppeln.....	50 Kilo.	—	15	—	15		
	h) Farbholz, in Blöcken oder geraspelt.	50 Kilo.	—	30	—	30		
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbäum.....	50 Kilo.	—	30	—	30		
	k) Pott-Asche, Weinstein.....	50 Kilo.	—	45	—	—		
	l) Mineralwasser in Flaschen od. Krügen.	50 Kilo.	—	45	—	—		
	m) Salpeter, gereinigter u. ungereinigter, auch salpetersaures Natron.....	50 Kilo.	—	30	—	—	} 11½ in Kisten. 4½ in Körben.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure.....	50 Kilo.	—	60	—	—		
	o) Schwefel	50 Kilo.	—	15	—	—		
	p) Terpentin und Terpentindl.....	50 Kilo.	—	60	—	—		
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- u. Medizinal- gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Fischlerholz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.							
6	Eisen und Stahl:							
	a) 1. Altes Brucheseisen, Eisenseile, Ham- merschlag	50 Kilo.	frei.	—	—	45		
	2. Roheisen.....		frei.	—	frei.	—		
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgl. Eisenbahnschienen, auch Roh- u. Ce- mentstahl, Guß und raffinierter Stahl.	50 Kilo.	1	75	—	—		
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Steck- u. Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgl. schwarzes Eisenblech u. Platten, Anker u. Anker- ketten.....	50 Kilo.	5	25	—	—	} 5 in Kisten und Kisten. 3 in Körben. 2 in Ballen.	
	d) Weißblech und Eisendraht.....	50 Kilo.	3	50	—	—		
	e) Grobe Eisenwaaren, als Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern; Waaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Stahl- u. Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren die- ser Art, die verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Nerte, Degenflingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrau-							

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.		
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.			
	ben, Kaffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plättisen, Schaufeln, Schließ- fer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Seifen, Si- cheln, Stemmmeisen, Striegeln, Thurm- uhren, Luchmacher- u. Schneiderschee- ren, grobe Wagebalken, Zangen, u.. Feine Eisenwaaren, sie mögen ganz aus feinem Eigenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Kno- chen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern un- edlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Strick- nadeln, Scheeren, Streichen, Schwert- fegerarbeit, u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art.	50 Kilo.	5	25	—	—	} 5 in Fässern und Kisten. 3 in Körben. 2 in Ballen.
		50 Kilo.	7	50	—	—	
7	Erze..... Eisenerz auf der Grenze gegen Belgien...	— —	frei.	—	—	30	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede.....	50 Kilo.	—	30	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Säme- reien, auch Beeren :						
	a) 1. Weizen, Mischelfrucht und Spelz : Wenn nach dem Marktpreis von Lu- remburg der Hektoliter zu 9 Gulden steht und drüber.....		frei.	—	—	—	
	Unter diesem Preis.....		verb.	oten.	—	—	
	2. Roggen, steht der Preis zu 7 Flor. und drüber.....		frei.	—	—	—	
	Unter diesem Preis.....		verb.	oten.	—	—	
	3. Gerste, auch gemälzte, Marktpreis zu 5 Gulden und darüber.....		frei.	—	—	—	
	Unter 5 Gulden.....		verb.	oten.	—	—	
	4. Hafer, Heidekorn, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.....	Hektoliter.	—	25	—	—	
	b) Samereien und Beeren :						
	1. Anis und Kümmel.....	50 Kilo.	1	75	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße beim				Für Tara wird veranlagt von 50 Kilogramm. Bruttogewicht : Kilogrammes.
		Eingang.		Ausgang.		
		Fl. Cent.	G.	Fl. Cent.	G.	
2. Delfaat, als Hanfsaat, Leinsaat und Leinbutter, Mohnsamen, Raps, Rübsaat.....	50 Kilo.	—	05	—	—	
3. Kleeaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien, in gleichen Wachholderbeeren.....	Hectoliter.	—	15	—	—	
0 Glas und Glaswaaren :						
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)..... NB. Bei loser Verpackung werden 165 Cubitdecimeter zu 50 Kilogr. veranschlagt.	50 Kilo.	1	75	—	—	
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, od. mit abgeschliffenen Stopfen, Böden und Rändern; in gleichen Fenster- u. Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	50 Kilo.	5	25	—	—	} 11½ in Kisten u. Kisten. 6½ in Korben und Gefäßen.
c) Geprüftes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes; desgleichen alles massive u. gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasstöpsel, Glasperlen und Glasmelz.....	50 Kilo.	10	50	—	—	
d) Spiegelglas :						
1. Wenn das Stück nicht über 1968 □ Decimeter mißt,						
a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,						
aa) wenn das Stück nicht über 984 □ Decimeter mißt.....	50 Kilo.	5	25	—	—	} 8½ in Kisten.
bb) wenn das Stück über 984 und bis 1968 □ Decimeter mißt.....	50 Kilo.	7	—	—	—	
b) geblasenes, belegtes oder unbelegtes.	50 Kilo.	5	25	—	—	
2. belegtes od. unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:						
über 1968 □ Decimeter bis 3836 □ Decimeter.....	1 Stück.	1	75	—	—	
über 3836 □ Decimeter bis 6833 □ Decimeter.....	1 Stück.	5	25	—	—	
über 6833 □ Decimeter bis 9567 □ Decimeter.....	1 Stück.	14	—	—	—	
über 9567 □ Decimeter bis 12983 □ Decimeter.....	1 Stück.	35	—	—	—	
über 12983 □ Decimeter.....	1 Stück.	52	50	—	—	

1te Beilage zur Nr. 50.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.		
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.			
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 1968 □ Dezimeter das Stück messen. <i>Anmerk.</i> Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll darnach aber geringer als 8 Fl. 75 Cts. von 50 Kilogrammen berechnet, diesen Satz.	50 Kilo.	8	75	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben.
11	Häute, Felle und Haare:						
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; ungleichen rohe Pferdehaare.....	50 Kilo.	frei.	—	—	50	6½ in Fässern und Kisten. 3 in Ballen.
	b) Häute und Felle, außereuropäische...	50 Kilo.	frei.	—	—	50	
	c) Felle zur Pelzwerkz (Ranckwaaren) Bereitung, Schmafschen, Baranken und Ukrainer.....	50 Kilo.	1	15	—	—	
	d) Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe, u. Haare.	50 Kilo.	frei.	—	—	85	
	e) Haare von Rindvieh.....	50 Kilo.	frei.	—	—	30	
12	Holz, Holzwaaren, ic.:						
	a) Brennholz beim Wassertransport....	ein stere.	—	15	—	—	
	b) Bau- u. Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Koruelholz....	per Last zu 1875 Kilo.	2	35	—	—	
	2) Buchen-, Pappeln- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Dauben, Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, ic.....	per Last	1	15	—	—	
	c) Holzbörte oder Gerberlohe.....	50 Kilo.	frei.	—	—	15	
	d) Holzfohlen.....	50 Kilo.	frei.	—	—	15	
	e) Holzäsche.....	50 Kilo.	frei.	—	—	60	
	f) Hölzerne Hausgeräte (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- u. Böttz-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewichte : Kilogramms.		
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.			
	cherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch feine Korbflechterwaaren	50 Kilo.	5	25	—	—	8 in Fässern und Kisten. 3 in Ballen.
	g) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schmirz- und Kamm-Macher-Waaren, auch Meerschammarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen); ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechter-Arbeit, auch Blei- und Rothstifte.....	50 Kilo.	4	40	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Kerben. 4½ in Ballen.
	h) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.	50 Kilo.	—	30	—	—	
	i) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen.....	50 Kilo.	—	30	—	—	
	Anmerkung. Grobe Böttcher- und Drechsler, Korbflechter-, Tischler- u. alle rohen u. bloß gehobelten Holzwaaren, Wagenerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	Hopfen.....	50 Kilo.	—	25	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind.....	50 Kilo.	5	—	—	—	11½ in Fässern u. Kisten. 4½ in Ballen.
15	Kalk und Gyps, gebrannter.....	Hectoliter.	—	15	—	—	
16	Karden oder Weberdisteln.....	50 Kilo.	frei.	—	—	30	
17	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.	
			beim			
			Eingang.	Ausgang.		
			Fl. Cents.	Fl. Cents.		
	letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen.	50 Kilo.	70	—	—	10 in Kisten. 5½ in Körben. 4½ in Ballen.
18	Kupfer und Messing :					
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner : Blech, Dachplatten, polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche. . . .	50 Kilo.	3	—	—	6½ in Fässern u. Kisten. 3 in Körben. 2 in Ballen.
	b) Gewöhnlicher und plattirter Drath.	50 Kilo.	—	45	—	
	c) Waaren : Kessel, Pfannen u. dgl.; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gieß- u. Glockengießers, Gürtlers und Radlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren.	50 Kilo.	4	70	—	6½ in Fässern u. Kisten. 3 in Körben. 2 in Ballen.
	Anmer k. Von Roh- (Stück) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgl. von Kupfer- u. Messingseile, Gießengut, Kupfer- u. anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen, wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.					
19	Kurze Waaren, Quincaillerien, ic. Waaren, ganz od. theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen od. Steinen gefertigt, od. mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Korc, Lack, Leder, Marmor, Meerscham, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen, u. dgl.; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen, ic., im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier mâché), Regen- und					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Reinengewicht: auswärtig.		
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.			
	Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zuge- richtete Schmuckfedern, Perrückenmacher- Arbeit, u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzten, Quincaillerie od. Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 18, 20, 21, 26, 29, 30, 32, 34, 37, 39, 40, 41 und 42 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Ge- genstände; ingleichen Waaren aus Ge- spinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B.: Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holz- formen, Klingelschnüren, u. dgl. meh..	50 Kilo.	25	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 4½ in Ballen.	
20	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalb- leder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Tuchten; ingleichen sämisch und weiß- gares Leder, auch Pergament.....	50 Kilo.	10	50	—	—	8 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhle- der; auch Corduan, Marokkin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder.. N u s s a h m e. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Con- trolle für die allgemeine Eingangs- Abgabe eingelassen.	50 Kilo.	10	—	—	—	8 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Basenbälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster- Arbeiten.....	50 Kilo.	17	50	—	—	8 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	d) Feine Leder-Waaren von Corduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler- und Dä- nischem Leder, von sämisch und weiß- garem Leder, auch lackirtem Leder u. Pergament, Sattel- und Reitzzeuge, und Geschirre mit Schnallen u. Rin- gen, ganz oder theilweise von feinen						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim				Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.
			Eingang.		Ausgang.		
			Fl. Cents.	Fl. Cents.	Fl. Cents.	Fl. Cents.	
	Metallen und Metallgemischen.....	50 Kilo.	19	—	—	—	} 10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	e) Handschuhe oder Leder u. feine Schuhe aller Art.....	50 Kilo.	38	—	—	—	
21	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:						
	a) Rohes Garn.....	50 Kilo.	—	30	—	—	} 6½ in Kisten. 3 in Ballen.
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn....	50 Kilo.	1	75	—	—	
	c) Zwirn.....	50 Kilo.	3	50	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch..	50 Kilo.	1	15	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich.....	50 Kilo.	3	50	—	—	} 6½ in Kisten. 3 in Ballen.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, ferner Zwillich u. Drillich; desgl. rohes und gebleichtes Tisch- u. Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche.....	50 Kilo.	19	25	—	—	
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnst und Treppenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Mess- sing und Stahl.....	50 Kilo.	25	—	—	—	} 9 in Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	h) Zwirnspißen.....	50 Kilo.	50	—	—	—	
22	Lichte Kalz, Wachs, Wallrath und Stearin.....	50 Kilo.	7	—	—	—	} 11½ in Kisten. 5½ in Ballen.
23	Lumpen und Abfälle zur Papier-Fabri- kation: Leinene, baumwollene u. wollene Lum- pen, Papierspäne, Maculatur (be- schriebene und bedruckte); alte Fischer- netze, altes Tauwerk und alte Stricke.	50 Kilo.	frei.	—	5	25	} 8 in Kisten.
24	Material u. Specerei, auch Con- ditorwaaren und andere Consum- tibilien: a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenätze				Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogramme.
			beim				
			Eingang.	Ausgang.	Fl. Centés.	Fl. Centés.	
	in Fässern.....	50 Kilo.	4	35	—	—	12 in Kisten. 8 in Körben. 5½ in Ueber- fässern.
	b) Brantweine aller Art, Arrak, Rum, und Liqueure.....	50 Kilo.	14	—	—	—	
	c) Essig aller Art in Fässern.....	50 Kilo.	2	35	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krü- fen eingehend.....	50 Kilo.	14	—	—	—	
	e) Del, in Flaschen oder Krufen einge- hend.....	50 Kilo.	14	—	—	—	12 in Kisten. 8 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider.....	50 Kilo.	8	—	—	—	12 in Kisten. 8 in Körben. 8 in Fässern.
	g) Butter.....	50 Kilo.	6	40	—	—	8 in Fässern u. Köpfen.
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind wenn sie zusammen nicht mehr als 1½ Kilogr. wiegen, frei.						
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, ge- salzenes, geräuchertes, auch unge- schmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild...	50 Kilo.	3	50	—	—	8 in Fässern u. Kisten. 4½ in Körben. 3 in Ballen.
	i) Früchte (Süßfrüchte) :						
	a) Frische : Apfelsinen, Citroneu, Li- monen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen.....	50 Kilo.	1	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Aus- zahlung, so zahlt er für 100 Stück 70 Centés. Verdorbene bleiben un- versteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	b) Trockene und getrocknete :						
	Datteln, Feigen, Kastanien, Ko- rinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeer- blätter, Pommeranzen, Pommeranz- zenschalen und dergleichen.....	50 Kilo.	3	50	—	—	6½ in Fässern. 8 in Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich : Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfef- fer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe.....	50 Kilo.	3	—	—	—	9 in Kisten. 8 in Fässern. 6½ in Körben. 2 in Ballen.

(416)

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.		
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.			
	l) Heringe.....	1 Tonne.	1	75	—	—	} 6½ in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz u. in Kisten.
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate.....	50 Kilo.	2	50	—	—	
	n) 1. Kakao in Bohnen.....	50 Kilo.	1	50	—	—	} 4½ in Körben. 2 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade u. Chocoladesurrogate..	50 Kilo.	9	—	—	—	
	o) Käse aller Art.....	50 Kilo.	3	—	—	—	} 10 in Kisten v. 50 Kilo und darüber. 8 in Kisten unter 50 Kilo. 5½ in Fässern u. Kübeln.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig ein- gemachte Früchte und Gewürze; des- gleichen Kaviar, Sago und Surro- gate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon.	50 Kilo.	19	25	—	—	
	q) Kraftmehl, worunter Mehl, Puder- Stärke mitbegriffen, desgleichen Müh- lenfabricate aus Getreide und Hülsen- früchten, nämlich : geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grüge, Mehl.....	50 Kilo.	3	50	—	—	} 6½ in Fäss., Kist. und Körben. 3 in Ballen.
	r) Muscheln aus der See, als : Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten..	50 Kilo.	2	—	—	—	
	s) Reis.....	50 Kilo.	2	50	—	—	2 in Ballen.
	l) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzu- führen verboten; bei gestatteter Durch- fuhr wird die Abgabe besonders be- stimmt.						
	u) Syrop.....	50 Kilo.	2	50	—	—	5½ in Fässern.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Nettogewicht : Kilogramms.	
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.		
v)	Tabak :					
1)	Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel.....	50 Kilo.	—	75	—	6 in Fässern und Canefferkörben 4½ in Körben. 2 in Ballen aller Art.
2)	Tabaksfabrikate, als : Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Cartotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl.....	50 Kilo.	19	25	—	8 in Fässern. 6½ in Körben. 3 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 12 Kilo, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 6 Kilo, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w)	Thee.....	50 Kilo.	19	25	—	1½ in Kisten.
x)	Zucker :					
1)	Brotz und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker und weißer gestoßener Zucker.....	50 Kilo.	12	50	—	7 in Fässern mit Dauben v. Eichen und and. hartem Holze. 5 in and. Fässern 6½ in Kisten.
2)	Rohzucker und Farin (Zuckermehl) wie auch Lumpenzucker zum raffinieren.....	50 Kilo.	10	—	—	6 in Fässern mit Dauben v. hartem Holze. 5. in andern Fässern. 8 in Kisten von 400 Kilo. und darüber. 6½ in Kisten unt. 400 Kilo. 5 in auß. europäi. Rohrgeflechtem. 3½ in anderen Körben. 3 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.	
25	Del, in Fässern eingehend.....	50 Kilo.	2	90	— —
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen vorher auf 50 Kilogr. Del ein halbes Kilogr. Terpentinöl zugesetzt worden.				
	Anmerk. 2. Sogenannte Delluchen, aus Lein-, Kaps, Rübssamen, u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen pro 50 Kilogr. bei dem Eingang 5 Cents.				
26	Papier und Pappwaren :				
	a) Ungeleimtes, ordinäres, (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel.....	50 Kilo.	1	75	— — { 3 in Ballen. 8 in Kisten.
	b) Alle anderen Papiergattungen.....	50 Kilo.	8	75	— — { 3 in Ballen. 8 in Kisten. 6½ in Körben.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen, u. s. w. zu dienen, desgl. ordinäre Silberbogen, gehören zu d. Lit. b. benannten Papiergattungen.				
	Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.				
	c) Papiertapeten.....	50 Kilo.	17	50	— — { 8 in Kisten. 6½ in Körben.
	d) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.....	50 Kilo.	17	50	— — { 3 in Ballen. 8 in Kisten. 6½ in Körben. 3 in Ballen.
27	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als überzogene Pelze, Mützen, Handschuhen, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl..	50 Kilo.	38	50	— — { 8 in Fässern. 10 in Kisten. 3 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schafpelze.....	50 Kilo.	10	50	— — { 6½ in Fässern u. Kisten.
28	Schießpulver.....	50 Kilo.	3	50	— — { 3 in Ballen. 6½ in Fässern.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze.		Für Tara wird vergütet von 10 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.	
			beim			
			Eingang.	Ausgang.		
			Fl. Cents.	Fl. Cents.		
29	Seide und Seidenwaaren :					
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide.	50 Kilo.	6	—	—	8 in Kisten und 4 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfsaaren, Lächer (Schwals), Bänder, Blondes, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pußwaaren, Gespinnst und Treßenswaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (boarre de soie), oder Seide und Floretseide....	50 Kilo.	100	—	—	
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind..	50 Kilo.	50	—	—	10 in Kisten. 5 $\frac{1}{2}$ in Ballen.
30	Seife :					
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife.....	50 Kilo.	3	—	—	6 $\frac{1}{2}$ in Kisten. 3 in Ballen. 8 in Kisten.
	b) Gemeine weiße.....	50 Kilo.	3	—	—	
	c) Feine, in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen, u. s. w.....	50 Kilo.	10	—	—	
31	Spiellarten, von jeder Gestalt und Größe.....	50 Kilo.	17	50	—	
32	Steine :					
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- u. Wegsteine, Luststeine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.....	1 Schiffslast od. 1875 Kil.	—	85	—	
	b) Waaren aus Marmor, Speckstein, ferner : unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen,					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram Bruttogewicht : Kilogrammes.
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.	
	auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.....	50 Kilo.	10	—	8 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Zu a. und b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinsteine zahlen die allgemeine Eingangsz- abgabe.				
	2) Lithographiesteine.....	— —	frei.	—	
33	Steinkohlen.....	50 Kilo.	—	01	
34	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf.....	50 Kilo.	—	30	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur.....	50 Kilo.	10	—	10 in Kisten.
	c) Feines Bast und Strohhüte.....	50 Kilo.	50	—	4½ in Ballen.
35	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin.....	50 Kilo.	5	25	6½ in Fässern u. Kisten.
36	Theer (Mineraltheer und anderer), Dag- gert, gemeines Pech.....	50 Kilo.	—	30	
37	Töpferthon und Töpferwaaren:				
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Por- zellanerde).....	50 Kilo.	frei.	—	90
	b) Gemeine Töpfer-Waaren, Fliesen, Schmelztiegel.....	50 Kilo.	—	60	—
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence, od. Steingut, irdene Pfeifen.....	50 Kilo.	8	75	—
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes od. versilbertes Fayence oder Steingut..	50 Kilo.	17	50	—
	e) Porzellan, weißes.....	50 Kilo.	3	50	—
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung.....	50 Kilo.	10	—	—
	g) Fayence, Steingut und anderes Erd- geschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen.....	50 Kilo.	17	50	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze		Für Tara wird veranlagt von 50 Kilogramm Bruttogewicht : Kilogramm.	
			beim			
			Eingang.	Ausgang.		
			Fl. Cent.	Fl. Cent.		
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingl. all's übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen.....	50 Kilo.	50	—	—	11 in Kisten. 57 in Herder.
38	Vieh : a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.. b) Ochsen und Stiere.....	1 Stück. 1 Stück.	2 8	35 75	— —	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.					
	c) Kühe..... d) Rinder (Jungvieh)..... e) Schweine (ausgenommen Spanferkel): 1) Gemästete..... 2) magere..... f) Hammel..... g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel.....	1 1 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück.				
39	Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachstafft, Wachswaaren : a) Grobe, unbedruckte Wachsteinwand.. b) Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstafft u. Ma- lertuch..... c) Feine bostirte Wachswaaren.....	50 Kilo. 50 Kilo. 50 Kilo.	2 5 17	— — 50	— — —	
40	Wolle und Wollenwaaren : a) Schafwolle, rohe und gefämmte..... b) Weißes drei- und mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn..... c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Tuche und Filzwaaren, Po-	50 Kilo. 50 Kilo.	frei. 4	— 70	— —	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet von 50 Kilogram. Bruttogewicht : Kilogrammes.
			Eingang. Fl. Cents.	Ausgang. Fl. Cents.	
	sementier-, Knopfmacher-, Sticker- und Dugwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner : dergleichen Wa- ren aus andern Thierhaaren, oder aus Leptern u. Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seideneu Spinnmaterialien.....	50 Kilo.	52	50	— — { 10 in Kisten. 3½ in Ballen.
	d) Merinos, Bombazin, Schwals, Ra- politaines.....	50 Kilo.	16	45	— —
	e) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergl. mit Leinen gemischt.....	50 Kilo.	35	—	— — { 10 in Kisten. 3½ in Ballen.
	<i>Anmerk.</i> Einfaches und doubirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Korbhaaren, ingleichem ganz grobe Gewebe aus Rätberhaaren, u. Berg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.				
41	Zink und Zinkwaaren :				
	a) Roher Zink.....	50 Kilo.	—	45	— — { 5 in Fässern u. Kisten. 3 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren.....	50 Kilo.	2	—	— —
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren.....	50 Kilo.	5	85	— — { 10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben.
42	Zinn und Zinnwaaren :				
	a) Grobe Zinnwaaren, als : Schüsseln, Teller, Köffel, Kessel und andere Ge- fäße, Röhren und Platten.....	50 Kilo.	3	50	— — { 5 in Fässern u. Kisten. 3 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwa- aren, Spielzeug und dergleichen.....	50 Kilo.	7	—	— — { 10 in Fässern u. Kisten. 6½ in Körben.
	<i>Anmerk.</i> Von Zinn in Blöcken, Stangen, u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs- abgabe erhoben.				

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel frei.
2. Von Gegenständen der zweiten Abtheilung wird eine Durchgangsabgabe nach folgenden Sätzen erhoben.
 - a) Von fünfzig Kilogrammes Waaren jeder Art und ohne Unterschied 10 Cent3. 0 10
 - b) Von hundert Litres Del 0 10
 - c) Vom Vieh, ein Behntel der im Tarife für die verschiedenen Gattungen bestimmten Gefälle.

Ausnahme findet Statt für Maun, Käse und Eichorien bei ihrem Eingang ins Großherzogthum durch die Büreaus von Donkolz und Weiswampach, mit der Bestimmung nach Frankreich, durch die Büreaus von Pettingen und Frisingen; dergleichen Waaren zahlen ein Durchgangsrecht vom Karren-Last ohne Rücksicht auf ihr Gewicht, und zwar

von jedem eins oder zweispännigen Karren ein Gulden	1 00
von jedem drei oder mehrspännigen zwei Gulden	2 00
3. Kein Durchgang wird gestattet für folgende Gegenstände:
 - roher und raffinirter Zucker,
 - rohes und raffinirtes Salz,
 - Wein in Fässern und Flaschen, Essig, Branntwein und Eiquere,
 - Eisenerz,
 - Rohes Eisen aus Schmelzofen ohne Rücksicht auf Form u. Gewicht der Baine (a)

(a) Der freie Durchgang des rohes Eisens von Belgien durch das Großherzogthum nach Preußen wird bis auf weitere Verfügung beibehalten.